

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über das Verfahren FinanzOnline (FinanzOnline-Verordnung 2027 – FOnV 2027) erlassen und die Verordnung über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung aufgehoben wird

Artikel 1

**Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Verfahren FinanzOnline
(FinanzOnline-Verordnung 2027 – FOnV 2027)**

Auf Grund

1. des 86a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
2. der §§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 2, 44 Abs. 8, 108 Abs. 5 und 7, 108a Abs. 4 und 108g Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
3. der §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 – GrEStG 1987, BGBl. Nr. xxx, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 (soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz),
4. des § 33 TP 17 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
5. der §§ 4 Abs. 6 und 59 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
6. des § 21 Abs. 1, 4 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994 BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
7. des Art. 21 Abs. 10 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994 BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
8. des § 24 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 – KStG 1988 BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
9. des § 3 Abs. 3 des Stiftungseingangssteuergesetzes – StiftEG BGBl. Nr. 85/2008, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
10. des § 7 Abs. 1 des Stabilitätsabgabengesetzes – StabAbgG, BGBl. Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
11. des § 12 des Flugabgabengesetzes – FlugAbgG BGBl. Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx,
12. des § 5 des Privatstiftungsgesetzes – PSG BGBl. Nr. 694/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz,
13. der § 10 Abs. 6, § 39 Abs. 4, § 50 Abs. 4, § 52 Abs. 8 und § 54 Abs. 6, § 62 Abs. 1 des Alkoholsteuergesetzes 2022, BGBl. I Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2021,

14. der § 10 Abs. 7, § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 8 und § 31 Abs. 5 des Biersteuergesetzes 2022, BGBl. Nr. 701/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2021,
15. der § 12 Abs. 8, § 18 Abs. 4, § 24 Abs. 6, § 28 Abs. 5 und § 31 Abs. 5 des Tabaksteuergesetzes 2022, BGBl. I Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2021,
16. der § 23 Abs. 9, § 31 Abs. 4, § 38 Abs. 6, § 42 Abs. 5, § 44 Abs. 8 und § 46 Abs. 5 des Mineralölsteuergesetzes 2022, BGBl. I Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2021,
17. des § 9 Abs. 4 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2023

wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Anwendungsbereich

2. Abschnitt

Teilnahme

- § 2. Teilnehmerkreis
 § 3. Datenübermittlung für Zwecke der Teilnahmeberechtigung
 § 4. Teilnehmeridentifikation
 § 5. Bekanntgabe von Zugangsdaten an natürliche Personen
 § 6. Bekanntgabe von Zugangsdaten an nicht natürliche Personen
 § 7. Rücksetzung der Zugangsdaten
 § 8. Außerkraftsetzen der Zugangsdaten
 § 9. Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten
 § 10. Benutzerverwaltung
 § 11. Sperre von Teilnehmern

3. Abschnitt

Funktionsumfang und Datenübertragung

- § 12. Funktionsumfang der Teilnahme
 § 13. Automationsunterstützte Datenübertragung

4. Abschnitt

Anbringen über FinanzOnline

- § 14. Übermittlung von Anbringen mit spezifizierter Funktion
 § 15. Sonstige Anbringen und Anfragen
 § 16. Mutwillensstrafe
 § 17. Unzumutbarkeit
 § 18. Zurechnung von Anbringen
 § 19. FinanzOnline Applikation

5. Abschnitt

Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline

- § 20. Portalnutzung
 § 21. Anbringen im Wege der Portalnutzung

6. Abschnitt

Datenverarbeitung

- § 22. Datenverarbeitung für Zwecke der Berichtigung der Teilnahmeberechtigung
 § 23. Datenverarbeitung für Zwecke der Verwendung spezifizierter Funktionen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 24. Verweise
 § 25. Personenbezogene Bezeichnungen

- § 26. Übergangsbestimmungen
 § 27. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt

1. die elektronische Datenübertragung zwischen Teilnehmern und einer Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung in Bezug auf Anbringen gemäß § 85 BAO, soweit nicht eigene Vorschriften bestehen, und
2. die Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline für andere Portale.

2. Abschnitt

Teilnahme

Teilnehmerkreis

§ 2. (1) Teilnahmeberechtigt sind:

1. Abgabepflichtige;
2. nach Abgabenvorschriften zu einer Meldung Verpflichtete;
3. Empfänger einer von einer Abgabenbehörde des Bundes zuzuerkennenden Beihilfe;
4. wenn die Erlassung von Feststellungsbescheiden vorgesehen ist, diejenigen, an die die Bescheide ergehen (§ 191 Abs. 1 und 2 BAO);
5. Länder und Gemeinden;
6. die gesetzlichen Vertreter sowie die Vertreter gemäß § 80 Abs. 2 BAO der in Z 1 bis 5 Genannten;
7. die zur Geschäftsführung bestellten oder gegenüber der Abgabenbehörde namhaft gemachten oder mit Bescheid bestellten Vertreter der in Z 1 bis 4 genannten Personenvereinigungen bzw. Personengemeinschaften;
8. die gewillkürten Vertreter der in Z 1 bis 5 Genannten;
9. Personen, die FinanzOnline zur Authentifizierung und Identifizierung für ein anderes elektronisches Verfahren benutzen.

(2) Gewillkürte Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 8 sind:

1. berufsmäßige Parteivertreter mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden, nämlich:
 - a) die in das Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gemäß § 173 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 eingetragenen Berufsberechtigten; Zweigstellen gemäß § 74 WTBG 2017 sind zusätzlich zum Berufssitz des Kammermitglieds teilnahmeberechtigt;
 - b) die im Verzeichnis der Notare eingetragenen Notare (§ 134 Abs. 2 Z 1 NO in Verbindung mit § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 47/1928) oder die für diese bestellten Substitute (§ 119 NO) sowie die durch die Notariatskammer genehmigten Notar-Partnerschaften (§ 22 Abs. 2 NO);
 - c) die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragenen Rechtsanwaltschaften, die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen europäischen Rechtsanwälte (§§ 9 bis 11 EIRAG) sowie dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§§ 2 ff EIRAG).
2. Parteivertreter mit beschränkter Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden, nämlich:
 - a) die beim Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder in der Wirtschaftskammer Österreich erfassten Immobilienverwalter (§ 117 Abs. 3 GewO 1994);
 - b) die gemeinnützigen Bauvereinigungen (§ 1 WGG);
 - c) die berechtigten Revisionsverbände (§ 19 GenRevG 1997);
 - d) die im Register gemäß § 63 Abs. 4 BiBuG 2014 eingetragenen Berufsberechtigten;
 - e) Fiskalvertreter gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FlugAbgG, § 27 Abs. 7 und Abs. 8 UStG 1994, § 6 DiStG 2020-UmsetzungsV und § 7 VersStG 1953;
 - f) die Buchhaltungsagentur des Bundes.
3. Personen, denen eine Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 5 E-GovG eingeräumt ist.

Datenübermittlung für Zwecke der Teilnahmeberechtigung

§ 3. (1) Zum Zweck der technischen Umsetzung der Teilnahme von Vertretern gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 sind folgende Daten dem Bundesminister für Finanzen innerhalb einer Woche ab der Änderung elektronisch im Verfahren FinanzOnline zu übermitteln:

1. von der Kammer der Wirtschaftstreuhand: Änderungen der für die Teilnahme von Steuerberatern oder Wirtschaftstreuhandern erforderlichen Daten;
2. von der Notariatskammer: Änderungen der für die Teilnahme von Notaren, Notarsubstituten oder Notar-Partnerschaften erforderlichen Daten;
3. von den Rechtsanwaltskammern: Änderungen der für die Teilnahme von Rechtsanwälten oder Rechtsanwalts-Gesellschaften sowie von europäischen Rechtsanwälten erforderlichen Daten;
4. vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhand in der Wirtschaftskammer Österreich: Änderungen der für die Teilnahme von Immobilienverwalter erforderlichen Daten;
5. vom österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen (gbv) und vom Bundesrevisionsverband für gemeinnützige Bauvereinigungen: Änderungen der für die Teilnahme von als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen erforderlichen Daten;
6. von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände: Änderungen der für die Teilnahme von berechtigten Revisionsverbänden erforderlichen Daten;
7. vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich: Änderungen der für die Teilnahme von eingetragenen Berufsberechtigten nach dem BiBuG 2014 erforderlichen Daten.

(2) Die Übermittlungsverpflichtung umfasst auch Daten, aufgrund derer die Teilnahmeberechtigung endet.

Teilnehmeridentifikation

§ 4. Die Teilnahme an FinanzOnline kann ausschließlich erfolgen nach einer Identifikation mittels

1. E-ID gemäß § 4 E-GovG,
2. elektronischem Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO, das die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO mit Sicherheitsniveau „hoch“ erfüllt oder
3. Eingabe von Zugangsdaten und eines zweiten Authentifizierungsfaktors. Ein zweiter Authentifizierungsfaktor ist bei Datenübertragung mittels eines Webservices nicht notwendig.

Bekanntgabe von Zugangsdaten an natürliche Personen

§ 5. (1) Nach Maßgabe des Abs. 3 sind Zugangsdaten auf Antrag einer natürlichen Person bekanntzugeben. Die Antragstellung durch einen Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 oder einen Bevollmächtigten ist zulässig, allerdings erfordert die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten eine beglaubigte Spezialvollmacht. Die Beglaubigung der Spezialvollmacht ist nicht erforderlich, wenn die Antragstellung durch einen Vertreter gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 erfolgt. Der Antrag ist persönlich beim Finanzamt Österreich zu stellen. Der Antrag hat eine gültige E-Mailadresse und Mobiltelefonnummer des Antragstellers zu enthalten.

(2) Natürliche Personen aus einem Staat, in dem kein elektronisches Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO, das die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO mit Sicherheitsniveau „hoch“ erfüllt, verfügbar ist, können den Antrag über ein videogestütztes elektronisches Verfahren (Online-Identifikation) gemäß § 1 FVIV stellen. In diesem Fall ist die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten nicht zulässig.

(3) Zugangsdaten dürfen ausschließlich bekanntgegeben werden:

1. natürlichen Personen, die weder zur Registrierung der Funktion E-ID gemäß § 4a E-GovG noch in einem anderen Staat zur Registrierung eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO, das die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO mit Sicherheitsniveau „hoch“ erfüllt, berechtigt sind;
2. natürlichen Personen, denen weder die Registrierung noch die Verwendung des E-ID bzw. eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO zumutbar ist sowie
3. natürlichen Personen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet oder die Parteienvertreter im Sinn des § 2 Abs. 2 sind.

(4) Die Bekanntgabe der Zugangsdaten hat persönlich oder durch postalische Zustellung zu eigenen Händen (§ 21 ZustG) der natürlichen Person bzw. ihres Vertreters nach § 2 Abs. 1 Z 6 zu erfolgen, nicht aber an einen Bevollmächtigten. Im Fall des Abs. 2 hat die Bekanntgabe der Zugangsdaten durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Rahmen der Online-Identifikation zu erfolgen.

Bekanntgabe von Zugangsdaten an nicht natürliche Personen

§ 6. (1) Zugangsdaten werden auf Antrag eines Vertreters gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 oder 7 der nicht natürlichen Person bekanntgegeben. Die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten erfordert eine beglaubigte Spezialvollmacht. Die Beglaubigung der Spezialvollmacht ist nicht erforderlich, wenn die Antragstellung durch einen Vertreter gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 erfolgt oder ein Bundesministerium oder eine andere Behörde zu FinanzOnline angemeldet werden soll. Der Antrag ist persönlich beim Finanzamt Österreich oder im Rahmen einer Online-Identifikation gemäß § 1 FVIV zu stellen. Der Antrag hat eine gültige E-Mailadresse und Mobiltelefonnummer des Vertreters nach § 2 Abs. 1 Z 6 oder 7 zu enthalten.

(2) Im Fall der Beantragung im Rahmen einer Online-Identifikation gilt Folgendes:

1. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 6 oder 7 hat durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Rahmen der Online-Identifikation zu erfolgen. Dieses muss in deutscher oder englischer Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung auf Deutsch übermittelt werden.
2. Ergibt sich aus diesem Dokument eine gemeinsame Vertretungsbefugnis von mehreren Personen, muss jede dieser Personen mittels Online-Identifikation identifiziert werden.
3. Eine Beantragung mittels Online-Identifikation durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

(3) Die Bekanntgabe der Zugangsdaten hat persönlich oder durch postalische Zustellung zu eigenen Händen (§ 21 ZustG) des Vertreters gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 oder 7 der nicht natürlichen Person zu erfolgen, nicht aber an einen Bevollmächtigten. Wurde der Antrag im Rahmen einer Online-Identifikation gestellt, hat die Bekanntgabe der Zugangsdaten durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Rahmen der Online-Identifikation zu erfolgen.

Rücksetzung der Zugangsdaten

§ 7. (1) Das Finanzamt Österreich hat auf Antrag bekanntgegebene Zugangsdaten durch neu bekanntgegebene Zugangsdaten zu ersetzen („Rücksetzung“). Der Antrag kann postalisch oder persönlich durch die in § 5 oder § 6 genannten Personen gestellt werden. Der Antrag auf Rücksetzung der Zugangsdaten einer natürlichen Person kann auch elektronisch gestellt werden. Wurden die Zugangsdaten im Rahmen der Online-Identifikation bekanntgegeben, kann der Antrag auch im Rahmen einer Online-Identifikation gestellt werden.

(2) An natürliche Personen dürfen ab 1. Oktober 2026 Zugangsdaten ausschließlich in den Fällen des § 5 Abs. 3 im Zuge einer Rücksetzung bekanntgegeben werden. Das Vorliegen eines Tatbestandes des § 5 Abs. 3 ist bei Antragstellung nachzuweisen. Ein nach dem 30. September 2026 gestellter Antrag auf Rücksetzung ist bei Nichtvorliegen eines Tatbestandes des § 5 Abs. 3 durch Außerkraftsetzen der Zugangsdaten gemäß § 8 zu erledigen. Der Antrag auf Rücksetzung darf ab 1. Oktober 2026 ausschließlich persönlich beim Finanzamt Österreich oder im Rahmen der Online-Identifikation gestellt werden.

Außerkraftsetzen der Zugangsdaten

§ 8. (1) Das Finanzamt Österreich hat bekanntgegebene Zugangsdaten außer Kraft zu setzen, wenn dies erforderlich ist, um den unbefugten Gebrauch zu unterbinden oder zu verhindern.

(2) Das Finanzamt Österreich hat Zugangsdaten außer Kraft zu setzen, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass der Teilnehmer über einen E-ID bzw. ein elektronisches Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO verfügt; das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Identifikation zur Teilnahme an FinanzOnline unter Verwendung des E-ID oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO erfolgt.

(3) Ab 1. Oktober 2029 hat das Finanzamt Österreich Zugangsdaten von natürlichen Personen außer Kraft zu setzen, wenn nicht ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt.

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

§ 9. Teilnehmer haben Zugangsdaten und den zweiten Authentifizierungsfaktor geheim zu halten, sorgfältig zu verwahren, Zugriffe darauf zu verhindern und ihre Weitergabe zu unterlassen.

Benutzerverwaltung

§ 10. Die Ausstellung von weiteren Zugangsdaten und deren Weitergabe zum Zweck der Einräumung von Zugriffsrechten an andere natürliche Personen im Rahmen einer Benutzerverwaltung ist im eigenen Verantwortungsbereich des Teilnehmers nach Maßgabe der für den jeweiligen Teilnehmer zur Verfügung stehenden Funktionen zulässig. Die berechtigten Personen unterliegen denselben Pflichten wie der Teilnehmer selbst.

Sperre von Teilnehmern

§ 11. Für FinanzOnline sind zu sperren:

1. Teilnehmer, die Versuche oder Handlungen unternehmen, die
 - a) auf eine Störung des ordnungsmäßigen Ablaufes der Datenübermittlungen abzielen,
 - b) eine Störung des ordnungsmäßigen Ablaufes der Datenübermittlungen zur Folge haben,
 - c) Sicherheitsauflagen, Sorgfalts- oder Geheimhaltungspflichten verletzen oder
 - d) eine sonstige Gefährdung der Sicherheit, Integrität oder Geheimhaltung von Daten, auf die mittels FinanzOnline zugegriffen werden kann, darstellen.
2. Teilnehmer, die Daten unter Verwendung einer ihnen in FinanzOnline zur Verfügung stehenden Funktion erlangt haben, um diese gewerbsmäßig im Sinn des § 1 Abs. 2 GewO 1994 zu verarbeiten.
3. Der Abgabepflichtige, wenn über das Vermögen des Abgabepflichtigen
 - a) ein Konkursverfahren gemäß § 180 Abs. 1 IO,
 - b) ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung gemäß § 170 IO oder
 - c) ein Schuldenregulierungsverfahren ohne Eigenverwaltung gemäß § 186 Abs. 2 IO
 eröffnet wurde. Die Sperre ist zu beenden, wenn das in lit. a bis c bezeichnete Verfahren rechtskräftig aufgehoben wurde.
4. Der Abgabepflichtige, der aufgrund von Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG gelöscht wurde.
5. Der Abgabepflichtige, wenn für ihn ein Erwachsenenvertreter nach § 245 Abs. 3 ABGB rechtskräftig bestellt wurde, sofern der Bestellungsbeschluss einen Genehmigungsvorbehalt nach § 242 Abs. 2 ABGB, der Handlungen vor den Abgabenbehörden umfasst, enthält. Die Sperre ist zu beenden, wenn der Genehmigungsvorbehalt rechtskräftig aufgehoben wurde oder die gerichtliche Erwachsenenvertretung aus einem der in § 246 ABGB genannten Gründe endet;
6. Der Abgabepflichtige, wenn für ihn ein Abwesenheitskurator gemäß § 277 Abs. 1 Z 3 ABGB bestellt wurde, sofern der Bestellungsbeschluss die Vertretung vor den Abgabenbehörden umfasst. Die Sperre ist zu beenden, wenn die Vertretung vor den Abgabenbehörden oder die Kuratel rechtskräftig aufgehoben wurde;
7. Der Abgabepflichtige, wenn der Abgabepflichtige gemäß dem Todeserklärungsgesetz 1950 rechtskräftig für tot erklärt wurde. Die Sperre ist zu beenden, wenn die Todeserklärung gemäß § 23 Todeserklärungsgesetz 1950 rechtskräftig aufgehoben wurde.
8. Der Abgabepflichtige im Fall seines Todes.

3. Abschnitt **Funktionsumfang und Datenübertragung** **Funktionsumfang der Teilnahme**

§ 12. Der Funktionsumfang, der einem Teilnehmer zur Verfügung steht, richtet sich nach den für den jeweiligen Teilnehmer geltenden Vorschriften.

Automationsunterstützte Datenübertragung

§ 13. (1) Die automationsunterstützte Datenübertragung ist zulässig für die Funktionen, die dem jeweiligen Teilnehmer im Verfahren Finanz-Online (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) zur Verfügung stehen.

(2) Die für eine Datenstromübermittlung und für eine Übermittlung mittels eines Webservices erforderlichen organisatorischen und technischen Spezifikationen (zB. XML-Struktur; WSDL) sind auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) zu veröffentlichen.

4. Abschnitt **Anbringen über FinanzOnline**

Übermittlung von Anbringen mit spezifizierter Funktion

§ 14. (1) Für folgende Anbringen steht im Verfahren FinanzOnline eine spezifizierte Funktion zur Übermittlung im Dialogverfahren, im Wege der Datenstromübermittlung oder des Webservice zur Verfügung:

1. Meldung einer Depotübertragung gemäß § 27 Abs. 6 Z 2 EStG 1988
2. Einkommensteuererklärung zum Zweck einer Arbeitnehmerveranlagung gemäß § 41 EStG 1988

3. Einkommensteuererklärung gemäß § 42 Abs. 1 EStG 1988
4. Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht gemäß § 42 Abs. 2 EStG 1988
5. Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften (Gemeinschaften) gemäß § 43 Abs. 2 EStG 1988
6. Anmeldung der Kapitalertragsteuer gemäß § 96 Abs. 3 EStG 1988
7. Antrag auf Forschungsprämien gemäß § 108c EStG 1988
8. Übermittlung durch die übermittlungspflichtigen Organisationen im Sinn der Sonderausgaben-DÜV
9. Körperschaftsteuererklärung gemäß § 24 Abs. 3 KStG 1988
10. Körperschaftsteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige, die nicht unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallen, gemäß § 24 Abs. 3 KStG 1988
11. Stabilitätsabgabenerklärung gemäß § 7 Abs. 1 StabAbgG
12. Umsatzsteuervoranmeldung gemäß § 21 Abs. 1 UStG 1994
13. Umsatzsteuererklärung gemäß § 21 Abs. 4 UStG 1994
14. Antrag auf Vorsteuererstattung gemäß § 21 Abs. 11 UStG 1994
15. Zusammenfassende Meldung gemäß Art. 21 Abs. 10 UStG 1994
16. Steuererklärung Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 6 Abs. 5 KfzStG 1992
17. Jahresabgabenerklärung Elektrizitätsabgabe gemäß § 5 Abs. 4 Elektrizitätsabgabegesetz
18. Jahresabgabenerklärung Erdgasabgabe gemäß § 6 Abs. 4 Erdgasabgabegesetz
19. Antrag auf Vergütung von Energieabgaben gemäß § 2 Energieabgabenvergütungsgesetz
20. Jahresabgabenerklärung der Kohleabgabe gemäß § 6 Abs. 4 Kohleabgabegesetz
21. Anmeldung bzw. Antrag auf Vergütung der Normverbrauchsabgabe gemäß § 12 oder § 12a NoVAG 1991
22. Kommunalsteuererklärung gemäß § 11 Abs. 4 KommStG
23. Kommunalsteuererklärung im Fall der Schließung der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 KommStG
24. Übermittlung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlagen gemäß § 11 Abs. 4 KommStG
25. Jahresabgabenerklärung der Werbeabgabe gemäß § 4 Abs. 3 Werbeabgabegesetz 2000
26. Meldung von Beteiligten einer Personengesellschaft (Gemeinschaft) gemäß § 120 BAO
27. Fristverlängerungsantrag zur Einreichung einer Abgabenerklärung gemäß § 134 Abs. 2 BAO
28. Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben
29. Buchung von Selbstbemessungsabgaben
30. Buchungsberichtigung von Selbstbemessungsabgaben
31. Stundungsansuchen gemäß § 212 BAO
32. Ratenzahlungsansuchen gemäß § 212 BAO
33. Übertragung innerhalb der Finanzverwaltung gemäß § 215 Abs. 4 BAO
34. Antrag auf Rückzahlung gemäß § 239 BAO
35. Registrierung einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit gemäß § 16 Abs. 1 RKSV
36. Registrierung einer Registrierkasse gemäß § 16 Abs. 1 RKSV
37. Meldung Ausfall und Außerbetriebnahme einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit gemäß § 17 Abs. 1 RKSV
38. Meldung Ausfall und Außerbetriebnahme einer Registrierkasse gemäß § 17 Abs. 1 RKSV
39. Meldung Ende des Ausfalls einer Registrierkasse gemäß § 17 Abs. 6 RKSV
40. Meldung Ende des Ausfalls einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit gemäß § 17 Abs. 6 RKSV
41. Registrierung von Validierungsdaten in einem geschlossenen Gesamtsystem gemäß § 20 Abs. 2 RKSV
42. Meldung Ausfall und Außerbetriebnahme einer Signaturerstellungseinheit in einem geschlossenen Gesamtsystem gemäß § 20 Abs. 2 RKSV
43. Meldung Ende des Ausfalls einer Signaturerstellungseinheit in einem geschlossenen Gesamtsystem gemäß § 20 Abs. 2 RKSV
44. Antrag auf Teilnahme an der Quotenregelung gemäß § 2 Abs. 1 QuRV
45. Nachmeldung von Steuernummern zur Quotenregelung gemäß § 2 Abs. 3 QuRV

46. Abmeldung von Steuernummern von der Quotenregelung gemäß § 2 Abs. 5 QuRV

(2) Für folgende Anbringen steht im Verfahren FinanzOnline eine spezifizierte Funktion zur Übermittlung im Dialogverfahren zur Verfügung:

1. Antrag auf Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen anderen Stichtag gemäß § 2 Abs. 7 EStG 1988
2. Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs. 5 Z 1 EStG 1988
3. Antrag auf Änderung der Vorauszahlung gemäß § 45 EStG 1988
4. Gruppenantrag zur Bildung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988
5. Antrag auf Änderung der Vorauszahlung gemäß § 24 Abs. 3 KStG 1988
6. Beauftragung als Abgabepflichtige gemäß § 61 Abs. 2 oder § 76 Abs. 2 Z 1 MinBestG
7. Anzeige einer Umgründung gemäß § 43 Abs. 1 UmgrStG
8. Meldung einer Umgründung nach der UmgrMV
9. Antrag auf neuerliche Bekanntgabe der UID-Nummer gemäß Art. 28 Abs. 1 UStG 1994
10. Nachweis über die Erfassung als vorsteuerberechtigter Unternehmer
11. Beihilfenmeldung gemäß § 6 GSBG
12. Wettgebührenanzeige gemäß § 33 TP 17 Abs. 13 GebG
13. Grunderwerbsteuererklärung gemäß § 10 Abs. 2 GrEStG 1987
14. Antrag auf Bekanntgabe des Bodenwertes und gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 GrWV und des Einheitswertes
15. Anmeldung Flugabgabe gemäß § 7 Abs. 2 FlugAbgG
16. Erklärung Flugabgabe gemäß § 7 Abs. 4 FlugAbgG
17. Übermittlung der Aufstellung gemäß § 8 Abs. 2 EKBSG
18. Genehmigungsdatenbankantrag gemäß § 30a Abs. 9a KFG 1967
19. Stiftungseingangssteuererklärung gemäß § 3 Abs. 2 StiftEG
20. Meldung von Begünstigten gemäß § 5 PSG
21. Antrag auf Familienbeihilfe gemäß § 10 FLAG
22. Antrag auf Ausstellung einer Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe gemäß § 12 Abs. 1 zweiter Satz FLAG
23. Mitteilung zur länderbezogenen Berichterstattung gemäß § 4 VPDG
24. Fristverlängerungsantrag zur Beantwortung eines Vorhaltes gemäß § 110 Abs. 2 BAO
25. Fristverlängerungsantrag zur Beantwortung eines Mängelbehebungsauftrags gemäß § 110 Abs. 2 BAO
26. Antrag auf einen Auskunftsbeseid gemäß § 118 BAO
27. Anmeldung einer Personengesellschaft (Gemeinschaft) gemäß § 120 BAO
28. Beginn einer Tätigkeit als Grenzgänger bzw. Grenzpendler (Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Italien) gemäß § 120 BAO
29. Bekanntgabe Betriebsaufgabe gemäß § 120 BAO
30. Erklärungswechsel gemäß § 120 BAO
31. Schenkungsmeldung gemäß § 121a BAO
32. Begleitende Kontrolle Antrag gemäß § 153b Abs. 3 BAO
33. Begleitende Kontrolle Bestätigung gemäß § 153f Abs. 3 BAO
34. Antrag auf Begleitung einer Unternehmensübertragung gemäß § 153i BAO
35. Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 160 Abs. 3 BAO
36. Beantwortung Ergänzungsersuchen gemäß § 161 Abs. 1 BAO
37. Antrag auf Wert-, Art- oder Zurechnungsfortschreibung gemäß § 193 BAO
38. Antrag auf Endgültigkeitserklärung eines vorläufigen Bescheides gemäß § 200 Abs. 2 BAO
39. Antrag auf Zusatzverzinsung (Umsatzsteuerzinsen) gemäß § 205c Abs. 3 BAO
40. Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO
41. Antrag auf Ausstellung einer Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO
42. Nachsichtsansuchen gemäß § 236 BAO
43. Fristverlängerungsantrag zur Einreichung einer Beschwerde gemäß § 245 Abs. 3 BAO
44. Zurücknahme der Beschwerde gemäß § 256 Abs. 1 BAO

45. Vorlageantrag gemäß § 264 Abs. 1 BAO
46. Antrag auf Berichtigung gemäß § 293 BAO
47. Antrag auf Berichtigung gemäß § 293a BAO
48. Antrag auf Berichtigung gemäß § 293b BAO
49. Antrag auf Abänderung gemäß § 295a BAO
50. Antrag auf Aufhebung eines Bescheides gemäß § 299 BAO
51. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO
52. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 BAO
53. SEPA-Lastschriftmandat gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens
54. Einbringung einer Streitbeilegungsbeschwerde gemäß § 8 Abs. 2 EU-BStbG
55. Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß § 32 Abs. 4 EU-BStbG
56. Befreiungsmeldung zu einer grenzüberschreitenden Gestaltung (gemäß EU-MPFG)
57. Antrag auf Bescheinigung, dass keine fälligen Abgabensforderungen vorliegen
58. Amtshilfeersuchen in Verlassenschaftsverfahren
59. Anzeige einer Ausspielung mit Kartenspielen in Turnierform gemäß § 4 Abs. 6 GSpG
60. Anzeige der Glücksspielabgabe gemäß § 59 Abs. 3 GSpG.

(3) Für folgende Anbringen steht im Verfahren FinanzOnline eine spezifizierte Funktion zur Übermittlung im Datenstromübermittlung oder Webservice zur Verfügung:

1. die Übermittlung von Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 und 3 EStG 1988
2. die Übermittlung der digitalen Befreiungserklärung gemäß § 1 Abs. 1 BefE-DV
3. die Übermittlung der Anmeldung gemäß § 1 Abs. 1 Leitungsrechte-Hochwasserschutz-DÜV
4. die Übermittlung von Informationen gemäß § 1 Elektronische Übermittlung von Informationen durch Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen
5. Übermittlung Erklärung des Steuerpflichtigen zur widmungsgemäßen Verwendung der Erstattungsbeträge (Bausparprämie) gemäß § 108 EStG 1988
6. die Übermittlung von Daten gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Bausparen gemäß § 108 EStG 1988
7. die Übermittlung von Daten gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988
8. die Übermittlung von Daten gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988
9. die Übermittlung der Meldungen gemäß § 10 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 5 und 6 FlugAbgG
10. Digitalsteuererklärung gemäß § 5 Abs. 3 DiStG 2020
11. die Übermittlung des länderbezogenen Berichts gemäß § 8 Abs. 1 VPDG
12. die Übermittlung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 Datenübermittlungsverordnung-Zuständigkeit
13. die Übermittlung von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Datenübermittlungsverordnung-Zuständigkeit
14. die Übermittlung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 KontReg-DV
15. die Übermittlung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 2. KontReg-DV
16. die Übermittlung von Daten gemäß § 1 Abs. 1 KapAbfl-DV
17. die Übermittlung der Meldung gemäß § 4 Abs. 1 GMSG.

(4) Für folgende Anbringen steht im Verfahren FinanzOnline eine spezifizierte Funktion zur Übermittlung im Webservice zur Verfügung:

1. die Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 1 der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 12 des UStG 1994.

(5) Für folgende Anbringen steht im Verfahren FinanzOnline eine spezifizierte Funktion zur Übermittlung im Dialogverfahren und im Webservice zur Verfügung:

1. Antrag auf Bestätigung einer UID-Nummer gemäß Art. 28 Abs. 2 UStG 1994.

(6) Die elektronische Übermittlung der in Abs. 1 bis 5 genannten Anbringen hat ausschließlich im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird ein in Abs. 1 bis 5 genanntes Anbringen im Verfahren FinanzOnline eingebracht, ist die für das jeweilige Anbringen vorgesehene spezifizierte Funktion zu verwenden.

Sonstige Anbringen und Anfragen

§ 15. Anbringen gemäß § 85 BAO, für die keine spezifizierte Funktion gemäß § 14 in FinanzOnline zur Verfügung steht, können nach Maßgabe des § 12 über die Funktion „sonstige Anbringen und Anfragen“ eingebracht werden.

Mutwillensstrafe

§ 16. Gegen Teilnehmer, die ein Anbringen, für das eine spezifizierte Funktion gemäß § 14 Abs. 1 bis 5 zur Verfügung steht, über die Funktion „sonstige Anbringen und Anfragen“ gemäß § 15 einbringen, kann die Abgabenbehörde im Wiederholungsfall eine Mutwillensstrafe bis 700 Euro verhängen. Bevor eine Mutwillensstrafe festgesetzt wird, muss der Teilnehmer zur Einhaltung seiner Verpflichtung aufgefordert worden sein. Werden Anbringen von einem gewillkürten Vertreter im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 eingebracht, gilt dieser ungeachtet des § 18 als Teilnehmer im Sinn dieser Bestimmung.

Unzumutbarkeit

§ 17. (1) Eine in den Abgabevorschriften vorgesehene Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung von Anbringen liegt vor, wenn eine Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 bzw. deren Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 oder 7 über keinen Internet-Anschluss verfügt. Für Länder und Gemeinden sowie für Vertreter gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und Z 2 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung im Verfahren FinanzOnline immer, wenn die Abgabenvorschriften dies vorsehen.

(2) Für Anbringen gemäß § 14 Abs. 3 bis 5 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung im Verfahren FinanzOnline uneingeschränkt.

Zurechnung von Anbringen

§ 18. (1) Ein unter bestimmten Zugangsdaten gestelltes Anbringen gilt unabhängig davon, wer die Übermittlung tatsächlich durchführt, als Anbringen desjenigen, auf den diese Zugangsdaten ausgestellt worden sind. Sofern der Teilnehmer glaubhaft macht, dass das Anbringen trotz Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten (§ 9) unter missbräuchlicher Verwendung seiner Zugangsdaten und des zweiten Authentifizierungsfaktors durch einen Dritten gestellt wurde, gilt das Anbringen als unbeachtlich. Dies gilt auch bei Datenübermittlung mittels eines Webservices oder Datenstrom.

(2) Anbringen von Teilnehmern, die unter Verwendung eines E-ID oder eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO eingebracht werden, gelten als Anbringen desjenigen auf den der E-ID oder das elektronische Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO ausgestellt bzw. registriert ist. Dies gilt nicht bei Verwendung des E-ID nach den Bestimmungen des § 5 E-GovG in Verbindung mit § 9 der StZRegBehV 2022.

(3) Anbringen, die durch einen dazu berechtigten Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 bis 8 eingebracht werden, gelten als Anbringen desjenigen, für den der Vertreter einschreitet.

FinanzOnline Applikation

§ 19. Das Verfahren FinanzOnline kann für Zwecke der mobilen Nutzung durch die Bereitstellung einer Applikation für Mobilgeräte erweitert werden. Die automationsunterstützte Datenübertragung ist zulässig für die Funktionen, die dem jeweiligen Teilnehmer in dieser Applikation zur Verfügung stehen.

5. Abschnitt

Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline

Portalnutzung

§ 20. Die Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline erlaubt die Nutzung folgender elektronischer Portale:

1. Unternehmensserviceportal
2. Transparenzportal
3. Registrierung eServiceZone des Arbeitsmarktservices
4. Portal der Sozialversicherung
5. Portal der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
6. VVO Genehmigungsdatenbank
7. Verbrauchsteuerportal
8. Altlastensanierungsbeitragsportal
9. Rechnungswesen Zoll

10. Portal Zoll
11. CESOP
12. OSS/IOSS
13. DAC 7-Portal
14. Stammzahlenregister des BMI

Anbringen im Wege der Portalnutzung

§ 21. (1) Über die Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline sind folgende Anbringen im elektronischen Portal gemäß § 20 Z 7 unter Verwendung der dafür vorgesehenen spezifizierten Funktion im Weg des Dialogverfahrens zu stellen:

1. Abfindungsanmeldung (§ 10 Abs. 5 und § 62 Abs. 1 AlkStG 2022),
2. Anmeldung der Alkoholsteuer, die aufgrund der Aufnahme des unter Steueraussetzung beförderten Erzeugnisses in den Betrieb entstanden ist (§ 39 Abs. 4 AlkStG 2022),
3. Antrag auf Erstattung der Alkoholsteuer, die aufgrund einer Unregelmäßigkeit im Verkehr unter Steueraussetzung erhoben worden ist (§ 46 Abs. 6 AlkStG 2022),
4. Anmeldung der Alkoholsteuer, die aufgrund des Bezugs zu gewerblichen Zwecken entstanden ist (§ 50 Abs. 4 AlkStG 2022),
5. Anmeldung der Alkoholsteuer, die aufgrund der Auslieferung im Rahmen eines Versandhandels entstanden ist (§ 52 Abs. 4 AlkStG 2022),
6. Antrag auf Bewilligung der zusammengefassten Steueranmeldung des Versandhändlers (§ 52 Abs. 7 AlkStG 2022),
7. Antrag auf Erstattung oder Vergütung der Alkoholsteuer, die durch die Verbringung oder die Ausfuhr entstanden ist (§ 54 Abs. 6 AlkStG 2022),
8. Anmeldung der Biersteuer, die aufgrund des Wegbringens aus dem Steuerlager oder dem Verbrauch entstanden ist (§ 10 Abs. 1 BierStG 2022),
9. Anmeldung der Biersteuer, die aufgrund der Aufnahme des unter Steueraussetzung beförderten Bieres in den Betrieb entstanden ist (§ 16 Abs. 4 BierStG 2022),
10. Antrag auf Erstattung der Biersteuer, die aufgrund einer Unregelmäßigkeit im Verkehr unter Steueraussetzung erhoben worden ist (§ 23 Abs. 6 BierStG 2022),
11. Anmeldung der Biersteuer, die aufgrund des Bezugs zu gewerblichen Zwecken entstanden ist (§ 27 Abs. 4 BierStG 2022),
12. Anmeldung der Biersteuer, die aufgrund der Auslieferung im Rahmen eines Versandhandels entstanden ist (§ 29 Abs. 4 BierStG 2022),
13. Antrag auf Bewilligung der zusammengefassten Steueranmeldung des Versandhändlers (§ 29 Abs. 7 BierStG 2022),
14. Antrag auf Erstattung oder Vergütung der Biersteuer, die durch die Verbringung oder die Ausfuhr entstanden ist (§ 31 Abs. 5 BierStG 2022),
15. Anmeldung der Tabaksteuer, die aufgrund des Wegbringens aus dem Steuerlager oder dem Verbrauch entstanden ist (§ 12 Abs. 1 TabStG 2022),
16. Anmeldung der Tabaksteuer, die aufgrund der Aufnahme der unter Steueraussetzung beförderten Tabakwaren in den Betrieb entstanden ist (§ 18 Abs. 4 TabStG 2022),
17. Antrag auf Erstattung der Tabaksteuer, die aufgrund einer Unregelmäßigkeit im Verkehr unter Steueraussetzung erhoben worden ist (§ 24 Abs. 6 TabStG 2022),
18. Anmeldung der Tabaksteuer, die aufgrund des Bezugs zu gewerblichen Zwecken entstanden ist (§ 28 Abs. 4 TabStG 2022),
19. Antrag auf Erstattung oder Vergütung der Tabaksteuer, die durch die Verbringung oder die Ausfuhr entstanden ist (§ 31 Abs. 1 TabStG 2022),
20. Anmeldung der Mineralölsteuer, die aufgrund des Wegbringens aus dem Steuerlager oder dem Verbrauch entstanden ist (§ 23 Abs. 1 MinStG 2022),
21. Anmeldung der Mineralölsteuer, die aufgrund der Aufnahme des unter Steueraussetzung beförderten Mineralöls in den Betrieb entstanden ist (§ 31 Abs. 4 MinStG 2022),
22. Antrag auf Erstattung der Mineralölsteuer, die aufgrund einer Unregelmäßigkeit im Verkehr unter Steueraussetzung erhoben worden ist (§ 38 Abs. 6 MinStG 2022),
23. Anmeldung der Mineralölsteuer, die aufgrund des Bezugs zu gewerblichen Zwecken entstanden ist (§ 42 Abs. 4 MinStG 2022),

24. Anmeldung der Mineralölsteuer, die aufgrund der Auslieferung im Rahmen eines Versandhandels entstanden ist (§ 44 Abs. 4 MinStG 2022),
25. Antrag auf Bewilligung der zusammengefassten Steueranmeldung des Versandhändlers (§ 44 Abs. 7 MinStG 2022),
26. Antrag auf Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer, die durch die Verbringung oder die Ausfuhr entstanden ist (§ 46 Abs. 1 MinStG 2022).

(2) Über die Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline ist die Anmeldung des Altlastenbeitrags gemäß § 9 Abs. 2 ALSAG nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 ALSAG im elektronischen Portal gemäß § 20 Z 8 unter Verwendung der dafür vorgesehenen spezifizierten Funktion zu stellen.

6. Abschnitt Datenverarbeitung

Datenverarbeitung für Zwecke der Berichtigung der Teilnahmeberechtigung

§ 22. Für Zwecke der Berichtigung der Teilnahmeberechtigung dürfen auch Daten verarbeitet werden, die nicht für Zwecke des Beginns oder der Beendigung der Teilnahmeberechtigung an FinanzOnline übermittelt wurden.

Datenverarbeitung für Zwecke der Verwendung spezifizierter Funktionen

§ 23. Zum Zweck der technischen Ermöglichung der Verwendung von spezifizierten Funktionen in FinanzOnline dürfen die an eine Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung übermittelten Daten verarbeitet werden, auch wenn sie zu einem anderen Zweck erhoben worden sind.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweise

§ 24. (1) Wird in dieser Verordnung auf andere Bundesgesetze verwiesen, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
2. Bausparkassengesetz – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
3. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
4. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
5. Notariatsordnung – NO, RGBl. Nr. 75/1871, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
6. Rechtsanwaltsordnung – RAO, RGBl. Nr. 96/1868, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
7. Europäisches Rechtsanwaltsgesetz – EIRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
8. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
9. Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz – WGG, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
10. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
11. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
12. Flugabgabegesetz – FlugAbgG, BGBl. I Nr. 111/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
13. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
14. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
15. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
16. Körperschaftsteuergesetz – KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
17. Alkoholsteuergesetz 2022 – AlkStG 2022, BGBl. Nr. 703/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
18. Biersteuergesetz 2022 – BierStG 2022, BGBl. Nr. 701/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
19. Tabaksteuergesetz 2022 – TabStG 2022, BGBl. Nr. 704/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,

20. Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022, BGBl. Nr. 630/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 21. Stabilitätsabgabegesetz – StabAbgG, BGBl. I Nr. 111/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 22. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz – GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 23. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 24. Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 25. EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz – EU-BStbG, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 26. Gebührengesetz 1957 – GebG, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 27. Umgründungssteuergesetz – UmgrStG, BGBl. Nr. 699/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 28. Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz –GMSG, BGBl. I Nr. 116/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 29. Verrechnungspreisdokumentationsgesetz – VPDG, BGBl. I Nr. 77/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 30. Grunderwerbsteuergesetz 1987 – GrEStG 1987, BGBl. Nr. 309/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 31. Werbeabgabengesetz 2000, BGBl. I Nr. 29/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 32. Digitalsteuergesetz – DiStG 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 33. Privatstiftungsgesetz– PSG BGBl. Nr. 694/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 34. Altlastensanierungsgesetz – ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 35. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 36. Firmenbuchgesetz – FBG, BGBl. Nr. 10/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 37. TodeserklärungsGesetz 1950, BGBl. Nr. 23/1951, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 38. Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom – EKBSG, BGBl. I Nr. 220/2022, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 39. EU-Meldepflichtgesetz – EU-MPfG, BGBl. I Nr. 91/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 40. Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 41. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 42. Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 – KfzStG 1992, BGBl. 449/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 43. Mindestbesteuerungsgesetz – MinBestG, BGBl. I Nr. 187/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 44. Stiftungseingangssteuergesetzes – StiftEG, BGBl. Nr. 85/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 45. Elektrizitätsabgabengesetz, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 46. Erdgasabgabengesetz, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 47. Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 48. Kohleabgabengesetz, BGBl. I Nr. 71/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 49. Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 50. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS. Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 51. Normverbrauchsabgabengesetz – NoVAG 1991, BGBl. Nr. 695/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx,
 52. Versicherungssteuergesetz 1953 – VersStG 1953, BGBl. Nr. 133/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. xxx.
- (2) Wird in dieser Verordnung auf andere Verordnungen eines Bundesministers verwiesen, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
1. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 15. Februar 1928 über die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten, BGBl. Nr. 47/1928, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 2. Datenübermittlungsverordnung-Zuständigkeit – DVZ, BGBl. II Nr. 433/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 3. Grundstückswertverordnung – GrWV, BGBl. II 442/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,

4. Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr – ERV 2021, BGBl. II Nr. 587/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 5. Finanz-Video-Identifikationsverordnung – FVIV, BGBl. II Nr. 247/2023, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 6. Quotenregelungsverordnung – QuRV, BGBl. II Nr. 370/2023, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 7. Kontenregister-Durchführungsverordnung – KontReg DV, BGBl. II Nr. 92/2016, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 8. 2. Kontenregister-Durchführungsverordnung – 2. KontReg DV, BGBl. II Nr. 176/2021, in der Fassung der BGBl. II Nr. xxx,
 9. Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung – KapAbfl-DV, BGBl. II Nr. 91/2016, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 10. Umgründungsmeldeverordnung – UmgrMV, BGBl. II Nr. 247/2024, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 11. Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung – Sonderausgaben-DÜV, BGBl. II Nr. 289/2016 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 12. Verordnung betreffend prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988, BGBl. II Nr. in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 13. Leitungsrechte-Hochwasserschutz-Datenübermittlungsverordnung, BGBl. II Nr. 321/2028 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 14. Verordnung über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. II Nr. 377/2019, in der Fassung des BGBl. II Nr. xxx,
 15. Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung – BefE-DV, BGBl. II Nr. 263/2023, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 16. Verordnung über die elektronische Übermittlung von Informationen durch Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen, BGBl. II Nr. 290/2019, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 17. Verordnung betreffend prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988, BGBl. II Nr. 530/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 18. Registriertkassensicherheitsverordnung – RKSv, BGBl. II Nr. 410/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 19. Verordnung betreffend prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988, BGBl. II Nr. 529/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 20. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, BGBl. II Nr. 179/2019, in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,
 21. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur näheren Regelung der Umsetzung des Digitalsteuergesetzes 2020 – DiStG 2020-UmsetzungsV, BGBl. II Nr. 378/2019,
 22. Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 – StZRegBehV 2022, BGBl. II Nr. 240/2022.
- (3) Wird in dieser Verordnung auf Verordnungen der Europäischen Union verwiesen, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
1. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG – eIDAS-VO, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Verordnung ABl. Nr. L 1183 vom 30.04.2024 S. 1.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 25. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Die für die Teilnahmeberechtigung nach der FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, verarbeiteten Daten dürfen für Zwecke dieser Verordnung weiterhin verarbeitet werden.

(2) Beziehen sich Vorschriften in Verordnungen auf Bestimmungen der FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

Inkrafttreten

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen, BGBl. II Nr. 192/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 512/2006;
2. die FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. xxx/2023;
3. die FinanzOnline-Erklärungsverordnung, BGBl. II Nr. 512/2006, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 83/2018.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung

Aufgrund des § 86a Abs. 2 der Bundesabgabenordnung (BAO), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/2025, und des § 56 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/2025, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung, BGBl. Nr. 494/1991, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.